

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 23. September 2009

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 17 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Hennrich, Kettinger und Lenk fehlten entschuldigt. Die Stadträte Schulz und Stappel nahmen ab TOP 3, Stadtrat Petermann ab TOP 11 an der Sitzung teil.

Ferner waren anwesend: VOAR Firmbach, Stadtkämmerer
VOAR A. Englert
Herr Stendel, Frau Stendel jr. (bei TOP 3)

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 11, nichtöffentlich von TOP 12 – 15 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 29.07.2009

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 29.07.2009 zu genehmigen.

3. Sanierung des Obertors

Die Sanierungsplanung für das Obertor hatte vorgesehen, den Turm wie bisher verputzt zu belassen und v.a. statische und konstruktive Fehlstellen zu beseitigen. Im Zuge der weitergehenden Untersuchungen wurde im oberen Teil des Gebäudes ein Fachwerk aufgefunden, das dendrochronologisch auf die Jahre 1458/59 datiert werden konnte. Von der Bedeutung dieses Fachwerks war insbesondere deshalb nichts bekannt, weil die Heimatforschung aufgrund der vorhandenen Quellen bislang von einer wesentlich späteren Bauzeit des Turms um 1672 ausging.

Aufgrund der umfangreichen Abstimmungen mit hochrangigen Fachleuten des Landesamtes für Denkmalpflege haben sich die Arbeiten am Turm deutlich verzögert. Insbesondere wurden detaillierte Vorgaben zur Behandlung der teilweise stark beschädigten Holzteile des Fachwerks ausgearbeitet, die auch zu Mehrkosten führen werden.

Architekt Wilfried Stendel erläuterte den Ablauf des Abstimmungsprozesses mit dem LfD und betonte dabei besonders die bauhistorische Bedeutung des Turms mit seiner nahezu vollständig erhaltenen bauzeitlichen Substanz. So sind noch mehr als 2/3 der originalen spätgotischen Fachwerkkonstruktion erhalten, was eine denkmalgerechte Wiederherstellung und Ergänzung nach alten Handwerkstechniken ermöglicht.

Abweichend von früheren Überlegungen soll aufgrund der Auswertung der historischen Farbefunde der weitgehend monochrome und wehrhafte Gesamtcharakter erhalten bleiben. Das Mauerwerk soll einen hellen Ockerton erhalten; das Fachwerk soll sich farblich nur marginal abheben.

Die zu erwartenden Mehrkosten bezifferte Herr Stendel auf insgesamt ca. 28.000 €, wobei 14.000 € auf das Gewerk Zimmerarbeiten und je 7.000 € auf die Gewerke Putz- und Natursteinarbeiten entfallen.

Die Arbeiten am Turm sollen im wesentlichen bis Jahresende fertiggestellt werden; im Jahr 2010 sind aber voraussichtlich noch Rest- und Abschlußarbeiten durchzuführen.

Der Stadtrat beschloß, die Sanierung des Turms und insbesondere des Fachwerks nach den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die denkmalpflegerischen Mehrkosten Zuwendungsanträge beim Bezirk, beim LfD und ggf weiteren denkbaren Zuwendungsgebern zu stellen.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung vom 29.07.2009 hatte der Stadtrat beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaikpark Wörth“ öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 10. August bis 14. September 2009 statt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, daß der Bauleitplan zwingend mit Datumsangabe noch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung auszufertigen ist.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Aus Sicht des LfU bestehen keine Bedenken, sofern die folgenden Forderungen berücksichtigt werden:

- a. Die Festsetzung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie der Stadt Wörth“ ist befristet. Nach der Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage fällt das Gelände wieder der „ursprünglichen Nutzung (rekultivierte Mülldeponie in der Nachsorgephase) zu“.
- b. Auch während der Festsetzung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie der Stadt Wörth“ haben die Belange der stillgelegten Deponie Wörth und deren Nachsorge Vorrang vor dem Betrieb der Photovoltaikanlage.
- c. Notwendige Kontrollen an dem Deponiekörper und den Deponiebauteilen sowie Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes dürfen durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.
- d. Durch das Anlegen der Fundamente und das Verlegen der Stromkabel erfolgt ein Eingriff in die Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung. Hierbei dürfen weder die Oberflächenwasserdrainage, die Abdichtungskomponenten, die Gassammelleitungen, die Sickerwasserschächte oder sonstige Deponiebauteile beschädigt werden. Das Oberflächenabdichtungssystem ist während der Bautätigkeit vor Frost, Erosion oder Austrocknung zu schützen. Fundamente müssen einen ausreichend großen Abstand zur darunter befindlichen Oberflächenabdichtung von mind. 0,5 m ausweisen.
- e. Das Oberflächenabdichtungssystem und vorhandene Leitungen dürfen auf Grund der zusätzlichen Auflast keinen unzulässig großen, ungleichmäßigen Setzungen unterworfen werden. Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die Photovoltaikanlage nicht nachteilig beeinflusst werden.
- f. Die Abstände der Photovoltaikmodule zu allen Deponieeinrichtungen, einschließlich Schächten oder Brunnen, und zueinander sind so zu dimensionieren, dass der Zugang mit den für die Wartung bzw. Pflegemaßnahmen erforderlichen Geräten gewährleistet ist.
- g. Das Überbauen (z.B. mit Fundamente) von in der Rekultivierungsschicht verlegten Leitungen ist zu vermeiden. Die Möglichkeit für eventuelle Reparaturarbeiten an den Leitungen ist sicherzustellen.
- h. Die Bewuchs- und Rekultivierungsschicht ist während des Betriebes der Photovoltaikanlage vor Schäden und Erosion zu schützen. Auftretende Schäden sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

- i. Nach endgültiger Außerbetriebnahme ist die Photovoltaikanlage zurückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Beschluß:

Die Hinweise des LfU werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung betreffen (Punkte a. und b.), beachtet. Diejenigen Forderungen, die sich auf die Ausgestaltung der noch zu erteilenden Baugenehmigung für die Anlage beziehen, werden sowohl an das Landratsamt Miltenberg als auch an die EZV GmbH & Co. KG weitergeleitet.

4.2 Beschlußfassung der Änderung

Der Stadtrat faßte zum Abschluß des Änderungsverfahrens folgenden Beschluß:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Sondergebietes „Photovoltaikpark Wörth“

5. Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikpark Wörth“

5. Ergebnis der öffentlichen Auslegung

In seiner Sitzung vom 29.07.2009 hatte der Stadtrat beschlossen, den Entwurf Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikpark Wörth“ öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand in der Zeit vom 10. August bis 14. September 2009 statt. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Grundsätzlich besteht Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, daß der Bauleitplan zwingend mit Datumsangabe noch vor der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung auszufertigen ist. Zudem werden noch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen gefordert.

Beschluß:

Der Hinweis zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die redaktionellen Änderungen sind in den Plan einzuarbeiten.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Aus Sicht des LfU bestehen keine Bedenken, sofern die folgenden Forderungen berücksichtigt werden:

- a. Die Festsetzung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie der Stadt Wörth“ ist befristet. Nach der Außerbetriebnahme der Photovoltaikanlage fällt das Gelände wieder der „ursprünglichen Nutzung (rekultivierte Mülldeponie in der Nachsorgephase) zu“.
- b. Auch während der Festsetzung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, als untergeordnete Nebennutzung auf der ehemaligen Kreismülldeponie der Stadt Wörth“ haben die Belange der stillgelegten Deponie Wörth und deren Nachsorge Vorrang vor dem Betrieb der Photovoltaikanlage.
- c. Notwendige Kontrollen an dem Deponiekörper und den Deponiebauteilen sowie Sanierungen und sonstige Belange des Deponiebetriebes dürfen durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.
- d. Durch das Anlegen der Fundamente und das Verlegen der Stromkabel erfolgt ein Eingriff in die Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung. Hierbei dürfen weder die Oberflächenwasserdrainage, die Abdichtungskomponenten, die Gassammelleitungen, die Sickerwasserschächte oder sonstige Deponiebauteile beschädigt werden. Das Oberflächenabdichtungssystem ist während der Bautätigkeit vor Frost, Erosion oder Austrocknung zu

schützen. Fundamente müssen einen ausreichend großen Abstand zur darunter befindlichen Oberflächenabdichtung von mind. 0,5 m ausweisen.

- e. Das Oberflächenabdichtungssystem und vorhandene Leitungen dürfen auf Grund der zusätzlichen Auflast keinen unzulässig großen, ungleichmäßigen Setzungen unterworfen werden. Die Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems darf durch die Photovoltaikanlage nicht nachteilig beeinflusst werden.
- f. Die Abstände der Photovoltaikmodule zu allen Deponieeinrichtungen, einschließlich Schächten oder Brunnen, und zueinander sind so zu dimensionieren, dass der Zugang mit den für die Wartung bzw. Pflegemaßnahmen erforderlichen Geräten gewährleistet ist.
- g. Das Überbauen (z.B. mit Fundamente) von in der Rekultivierungsschicht verlegten Leitungen ist zu vermeiden. Die Möglichkeit für eventuelle Reparaturarbeiten an den Leitungen ist sicherzustellen.
- h. Die Bewuchs- und Rekultivierungsschicht ist während des Betriebes der Photovoltaikanlage vor Schäden und Erosion zu schützen. Auftretende Schäden sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- i. Nach endgültiger Außerbetriebnahme ist die Photovoltaikanlage zurückzubauen und die Rekultivierungsschicht wieder ordnungsgemäß herzustellen.

Beschluß:

Die Hinweise des LfU werden zur Kenntnis genommen und, soweit sie die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung betreffen (Punkte a., b. und c.), beachtet. Diejenigen Forderungen, die sich auf die Ausgestaltung der noch zu erteilenden Baugenehmigung für die Anlage beziehen, werden sowohl an das Landratsamt Miltenberg als auch an die EZV GmbH & Co. KG weitergeleitet.

5.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende Satzung:

**„Satzung
über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Sondergebiet Photovoltaikpark Würth“**

Die Stadt Würth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Sondergebiet Photovoltaikpark Würth“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom September 2009 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 6, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich

Würth a. Main, den 24.09.2009
Stadt Würth a. Main

Dotzel
Erster Bürgermeister“

6. Änderung des Bebauungsplanes „Alte Straße“ – Zulässigkeit von Einfriedungen

Der seit dem Jahr 1973 geltende Bebauungsplan „Alte Straße“ trifft zur Zulässigkeit von Einfriedungen u.a. folgende Regelungen: „Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune an höchstens 1,50 m hohen Stahlrohrpfosten zu befestigen und mit heimischen Büschen, Blütensträuchern o.ä. zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.“

Diese Festsetzungen sind von der tatsächlichen Entwicklung überholt worden. Insbesondere zwischen Doppelhaushälften und Reihenhäusern ist eine Vielzahl von massiven Terrassentrennwänden errichtet worden, für die nur teilweise baurechtliche Befreiungsverfahren durchgeführt wurden. Das Landratsamt Miltenberg hat deshalb angeregt, eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes ins Auge zu fassen.

Der Bau- und Umweltausschuß schloß sich dieser Beurteilung an. Er empfiehlt, den Bebauungsplan „Alte Straße“ dahingehend zu ändern, daß zwischen Doppelhaushälften und Reihenhäusern massive Terrassenabgrenzungen bis zu einer Höhe von 2,00m und einer Länge von 5,00 m zulässig sein sollen. Damit soll ein notwendiger Ausgleich der durch die verdichtete Bebauung entstehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich einer gewünschten Abschirmung der Privatsphäre gegen die Nachbarschaft erzielt werden. Das Änderungsverfahren kann von der Verwaltung durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Alte Straße“ mit der o.g. Zielsetzung zu ändern.

7. Änderung des Bebauungsplanes „Torfeld (Zulässigkeit von Dachgauben)

Mit Schreiben vom 24.08.2009 haben die Eheleute Gisela und Marco Feyh beantragt, den Bebauungsplan „Torfeld“ zu ändern und damit Dachgauben zuzulassen, die derzeit grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Beschränkung der Eigentümer nicht sinnvoll und nicht mehr zeitgemäß sei. Zudem handele es sich um das einzige Baugebiet, in dem Gauben noch verboten seien. Die Familie Feyh beabsichtige, selbst eine Dachgaube zu errichten.

Der Bau- und Umweltausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 16.09.2009 intensiv beraten. Dabei darauf hingewiesen, daß in der Vergangenheit alle Anfragen zu Baugenehmigungen für Dachgauben abgelehnt wurden. Andererseits liegt der letzte Antrag ca. 9 Jahre zurück. Deshalb sei auch der Wandel der allgemeinen Vorstellungen zur Baukultur zu beachten. Schließlich fördere die Zulassung von Dachgauben die Aktivierung innerörtlicher Wohnmöglichkeiten und entspreche der Zielsetzung eines flächensparenden Bauens und der Notwendigkeit des Mehrgenerationenwohnens.

Nach ausführlicher Abwägung aller Umstände empfiehlt der Bau- und Umweltausschuß mit 9:1 Stimmen, den Bebauungsplan „Torfeld“ zu ändern und Dachgauben zuzulassen. Das Änderungsverfahren soll von der Verwaltung selbst durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Torfeld“ mit der o.g. Zielsetzung zu ändern. Die notwendigen Festsetzungen über Größe und Gestaltung der Dachgauben sollen zunächst im Bau- und Umweltausschuß beraten werden.

8. Teilerneuerung der Friedhofsmauer

Bereits in seiner Sitzung vom 09.06.2008 hatte der Bau- und Umweltausschuß beschlossen, einen einsturzgefährdeten Abschnitt der Friedhofsmauer an der Zufahrt Landstraße erneuern zu lassen. Infolge des Personalwechsels im Bauamt hat sich die Ausschreibung der Maßnahme verzögert. Sie wurde mittlerweile mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Fa. Wolfstädter Bau GmbH & Co. KG, Wörth	45.297,05 €
Fa. Ernst Stegmann Bau GmbH	70.875,58 €

Im Haushaltsplan 2009 sind für die Maßnahme aufgrund einer Kostenberechnung aus dem Jahr 2008 38.000 € eingestellt. Die Differenz hat im wesentlichen folgende Gründe:

- Für Abbruch und seitliches Lagern des Mauerabschnittes waren 4.284,00 € kalkuliert. Der angebotene Aufwand beträgt 10.400,60 €
- Für die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an angrenzenden Grabsteinen waren 952,00 € kalkuliert. Der angebotene Aufwand für drei Grabsteine beträgt 3.927,00 €

Der Stadtrat beschloß dennoch, den Auftrag an die wenigstnehmende Fa. Wolfstädter zu vergeben, da die Maßnahme aufgrund des Zustands der Mauer nicht mehr aufschiebbar ist.

9. Erweiterung der Kindertagesstätte „Rasselbande“ – Billigung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung

Architekt Kaufmann hat dem Bau- und Umweltausschuß in dessen Sitzung vom 20.07.2009 den mit der Leitung der Einrichtung abgestimmten Entwurf für den notwendigen Anbau einer weiteren Krippengruppe an der Kindertagesstätte „Rasselbande“ in der Pfarrer-Adam-Haus-Straße vorgestellt. Wie bereits beim Bau der Einrichtung vorgesehen wird das Gebäude in Richtung Waisenhausstraße linear erweitert. Zwischen der bestehenden Gruppe 3 und der neuen Gruppe 4 soll ein weiterer Eingang mit überdachter Vorzone entstehen. Nach der o.g. Ausschusssitzung wurde die Planung nochmals mit folgendem Ergebnis feinjustiert: Der neue Gruppenraum hat eine Größe von etwa 50 m²; weiterhin sind ein Ruheraum mit etwa 19 m², ein Abstellraum mit knapp 10 m², ein Wirtschaftsraum mit 18 m², eine WC-Anlage sowie ein Behinderten-WC vorgesehen. Der bisherige Außengeräteraum soll künftig zur Aufbewahrung von Kinderwägen dienen. An den Eingangsbereich schließt sich eine großzügig dimensionierte Elternwarte- und Garderobenzone an, die den besonderen Anforderungen einer Krippengruppe Rechnung trägt.

Insgesamt erreicht der Anbau eine Fläche von ca. 175 m² und einen umbauten Raum von 705 m³; die Kostenschätzung belief sich auf einen Gesamtaufwand von rund 410.000 €. Der Förderrahmen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ liegt zwischen 235.000 € und 310.000 €.

Zwischenzeitlich hat Herr Kaufmann eine gewerksbezogene Kostenberechnung erstellt. Diese schließt mit Gesamtkosten (einschließlich Ausstattung und Nebenkosten) mit 471.000 € ab. Die Erhöhung hat Herr Kaufmann insbesondere mit den zur Verwendung vorgesehenen Materialien (insbesondere Fassadenelemente und Dacheindeckung) begründet.

Auf Anfrage von Stadtrat Jens Marco Scherf teilte Stadtkämmerer Firmbach mit, daß die Stadt die Mehrkosten nach jetzigem Erkenntnisstand finanzieren kann.

Der Stadtrat beschloß, die Entwurfsplanung des Büros Kaufmann förmlich zu billigen und beauftragte die Verwaltung, die notwendigen Zuwendungsanträge zu stellen.

Ergänzend dazu teilte Bürgermeister Dotzel mit, daß die Planung für die Generalsanierung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ derzeit überarbeitet und ein Kostenvergleich für die Entscheidung Sanierung/Neubau erstellt wird. Die weitere Beratung soll zunächst im Bau- und Umweltausschuß erfolgen. Da die Realisierung der Maßnahme erst beginnen kann, wenn der Anbau der neuen Krippengruppe in der Pfarrer-Adam-Haus-Straße fertiggestellt ist, ist mit einem Baubeginn ohnehin erst in der zweiten Jahreshälfte 2010 zu rechnen.

10. Förderung der Offenen Ganztageschule im Schuljahr 2009/2010

Mit Bescheid vom 17.09.2009 hat die Regierung von Unterfranken die Genehmigung der Offenen Ganztageschule der Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Schuljahr 2009/2010 erteilt. Abweichend vom Antrag der Stadt wurde die Genehmigung nur für 5 statt für 6 Gruppen erteilt, da am Stichtag nur 89 Schülerinnen und Schüler angemeldet waren. Dies führt zu einer finanziellen Förderung von nur 132.000 € gegenüber den beantragten 139.000 €. Zudem berücksichtigt der Bescheid nicht, daß die OGS nach entsprechender Absprache mit dem Innenministerium in Trägerschaft der Stadt geführt werden soll.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, Widerspruch gegen den o.g. Bescheid einzulegen und im Verhandlungswege zu einer Verbesserung der Situation zu gelangen.

Der Stadtrat nahm dies zur Kenntnis.

11. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Jens Marco Scherf wurde bekanntgegeben, daß das Bayerische Staatsministerium ein neues Rundschreiben zur Zulässigkeit von Trauungen außerhalb der Standesämter erlassen hat. Danach stehen im Mittelpunkt die Notwendigkeit eines würdigen Rahmens für die Eheschließung, die Sicherstellung einer eindeutigen räumlichen Zuordnung des Trauortes zu einem Standesamtsbezirk und die religiöse Neutralität des Staates. Eine Trauung selbst in Gaststätten und ähnlichen Objekten wird danach grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern kein Kontrahierungszwang für die anschließende Feier ausgeübt wird. Nach Auffassung der Verwaltung belegt das Rundschreiben die Zulässigkeit von Trauungen im Hofgut eindeutig.
- Stadtrat Hofmann erinnerte erneut an den notwendigen Rückschnitt der Hofgut-Hecke in der Pfarrer-Adam-Haus-Straße.
- Auf Anfrage von Stadtrat Hofmann, inwieweit die Stadt für eine flächendeckende Versorgung mit einem 16 MBit schnellen DSL-Netz sorgen kann, äußerte Bürgermeister Dotzel, daß dies seiner Meinung nach staatliche Aufgabe sei, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse aber insoweit durch die Deregulierung des Telekommunikationsmarktes eher behindert werde.
- Stadtrat Oettinger regte an, die Akzeptanz des City-Busses durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit wie auch durch Aufstellung von Unterstellhäuschen zu steigern. Bürgermeister Dotzel sagte zu, für die Unterstellhäuschen eine Konzeption im Bau- und Umweltausschuß vorzustellen. Zudem sollen die aktuellen Fahrgastzahlen im Stadtrat bekanntgegeben werden.
- Stadtrat Wetzel fragte an, was mit den durch den Anbau der Krippengruppe an die Kindertagesstätte „Rasselbande“ entbehrlichen Containern geschehen soll. Bürgermeister Dotzel entgegnete, daß hierzu zu gegebener Zeit eine Beratung im Stadtrat erfolgen muß.
- Auf Anfrage von Stadtrat Ferber teilte Bürgermeister Dotzel mit, daß für die Machbarkeitsstudie Nahwärmverbund derzeit die notwendigen Datengrundlagen erhoben werden.

Wörth a. Main, 28.09.2009

Dotzel
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer